

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 46.614/2
VOM 2. JUNI 2009

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 6. Mai 2009 von Vize-Ministerpräsidenten, Minister für Ausbildung und Beschäftigung, Soziales und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Feslegung der Ausbildungsbedingungen für mittelständische Lehrlinge und Ausbildungsbetriebe" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben :

Untersuchung des Entwurfs

Präambel

Absätze 1, 3 und 6

Das Gesetz und die Erlasse, die in den Absätzen 1 bzw. 3 und 6 erwähnt werden, bieten dem Entwurf keine Rechtsgrundlage und werden vom Entwurf nicht geändert. Der Beauftragte des Ministers hat sich damit einverstanden erklärt, dass diese drei Absätze ausgelassen werden müssen.

Absatz 2

Als Rechtsgrundlage des Entwurfs ist nur Artikel 7, § 7, des Dekrets vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen anzugeben, und das Wort "insbesondere" ist auszulassen ¹.

Absatz 2 der Präambel ist wie folgt abzufassen :

"Aufgrund des Dekrets vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen, des Artikels 7, § 7, geändert durch die Dekrete vom 14. Februar 2000 und 17. Mai 2004".

Absätze 4 und 5 (die Absätze 2 und 3 werden)

Es ist nicht sinnvoll, in der Präambel auf die früheren Änderungen der aufgehobenen Rechtsakte hinzuweisen ². In den Absätzen 4 und 5 (die Absätze 2 und 3 werden) sind die Wörter "wie zuletzt abgeändert" jeweils auszulassen.

⁽¹⁾ Siehe *Principes de technique législative - Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, 2008, Empfehlung Nr. 27, b, www.staatsrat.be (02/06/2009).

⁽²⁾ Siehe *Principes de technique législative - Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, 2008, Empfehlung Nr. 30, www.staatsrat.be (02/06/2009).

Absatz 9 (der Absatz 6 wird)

In Absatz 9 (der Absatz 6 wird) sind die Wörter "des Verwaltungsrates" auszulassen.

Absatz 10 (der Absatz 7 wird)

Auf das Gutachten des Staatsrates ist wie folgt zu verweisen :

"Aufgrund des Gutachtens 46.614/2 des Staatsrates, das am 2. Juni 2009 in Anwendung von Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat abgegeben wurde" ³.

Verfügender TeilArtikel 1

Die Paragraphen 1 bis 3 übernehmen oder paraphrasieren die Bestimmungen von Artikel 7, §§ 1, 2 und 4, des o.a. Dekretes vom 16. Dezember 1991.

Eine Bestimmung, die an den Inhalt einer höheren Norm erinnert, weist jedoch drei Mängel auf :

- sie erweckt den Eindruck, dass ihr Verfasser zuständig wäre, die höhere Norm zu treffen oder zu ändern, obwohl er dafür nicht zuständig ist;
- sie könnte aufgrund der Unzuständigkeit ihres Verfassers für nichtig erklärt werden;
- wenn die höhere Norm geändert wird, nicht aber die Bestimmung, die an deren Inhalt erinnert, wird zwischen den beiden Bestimmungen ein Widerspruch entstehen können,

⁽³⁾ Siehe *Principes de technique législative - Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, 2008, Empfehlung Nr. 36.1 und Formel F 3-5-2, www.staatsrat.be (02/06/2009).

den der Leser selber wird lösen müssen, indem er der höheren Norm den Vorrang vor der untergeordneten Bestimmung gibt, die im Widerspruch zu dieser höheren Norm steht und die als implizit aufgehoben betrachtet werden muss ⁴.

Die Bestimmungen von Artikel 1, die sich darauf beschränken, Dekretsbestimmungen zu übernehmen oder zu paraphrasieren, müssen deshalb ausgelassen werden.

Artikel 9

In Paragraph 5 sind die Wörter "des Gesetzbuches" durch die Wörter "der Gesetzgebung" zu ersetzen.

Die gleiche Bemerkung gilt für den Rest des Entwurfs.

Artikel 10

Um Erläuterungen über die Tragweite von Artikel 10, § 5, letzter Absatz, gebeten, hat der Beauftragte des Ministers Folgendes erklärt :

"Cet article permet effectivement au chef d'entreprise d'être dispensé pendant un an de la formation pédagogique. Il peut donc à la fois former des apprentis et entamer la formation pédagogique."

Die Gesetzgebungsabteilung fragt sich, ob die Absicht des Verfassers des Entwurfs nicht besser wiedergegeben wäre, wenn die Wörter "Teilnahme an der" durch die Wörter "Rechtfertigung des erfolgreichen Abschlusses der" ersetzt würden.

⁽⁴⁾ Siehe *Principes de technique législative - Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, 2008, Empfehlung Nr. 80, www.staatsrat.be (02/06/2009).

Artikel 12

1. Der Beauftragte des Ministers hat sich damit einverstanden erklärt, dass Artikel 12, § 1, um den Gedanken, dass die Anerkennung als Ausbildungsbetrieb für die Ausbildung in einem bestimmten Beruf erteilt wird, ergänzt werden muss.

Es ist nicht angebracht, in einem Verordnungstext Wörter in Klammern zu setzen ⁵. Die in demselben Paragraphen stehenden Wörter "in einem bestimmten Beruf" sollen also nicht in Klammern gesetzt werden.

2. In Paragraph 2 ist ebenfalls der Gedanke, dass die Anerkennung für die Ausbildung in einem bestimmten Beruf erteilt wird, hinzuzufügen.

Statt "in Kapitel III des vorliegenden Erlasses" zu schreiben, ist "in dem vorliegenden Kapitel" zu schreiben.

3. In den Nummern 7 und 8 des Paragraphen 4 sind die Wörter "sowie sein Leumundszeugnis (Muster 2)" bzw. "sowie ihre Leumundszeugnisse (Muster 2)" jeweils durch die Wörter "sowie einen Auszug aus dem Strafregister" zu ersetzen.

Artikel 14 und 15

1. Das Gesetz vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit hat ein allgemeines Anwendungsgebiet und bezieht sich insbesondere in Artikel 2, § 1, Absatz 2, Nr. 1, b), auf "Personen, die an einer beruflichen Ausbildung teilnehmen, bei der das Ausbildungsprogramm eine Form von Arbeit vorsieht, die in der Ausbildungsanstalt verrichtet wird oder auch nicht".

⁽⁵⁾ Siehe *Principes de technique législative - Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, 2008, Empfehlung Nr. 86, www.staatsrat.be (02/06/2009).

Es kommt der Deutschsprachigen Gemeinschaft nicht zu vorzusehen, dass dieses Gesetz und seine Ausführungserlasse Anwendung finden. Diese Anwendung ergibt sich aus dem Gesetz selber.

In diesem Maße sind die im Vorentwurf vorgesehenen Bestimmungen, die wie Artikel 15, Nr. 9, diese Angelegenheit regeln, auszulassen.

2. Statt in Artikel 15, Nr. 17, Absatz 5 "der Lehrmeister" zu schreiben, muss die in Artikel 7, § 1, des o.a. Dekretes vom 16. Dezember 1991 enthaltene Terminologie, (der Ausbildungsbetrieb) benutzt werden.

Artikel 18

1. Im Entwurf sind die in den Paragraphen 2 und 3 vorgesehenen Regeln bezüglich der Dauer des Lehrvertrags besser zu formulieren.

2. In der Nummerierung der Paragraphen von Artikel 18 gibt es einen Fehler: die letzten drei Paragraphen müssen als Paragraph 6, Paragraph 7 und Paragraph 8 (und nicht als Paragraph 5, Paragraph 6 und Paragraph 7) nummeriert werden.

3. In Paragraph 6 (der Paragraph 7 wird) muss man "... gemäß Paragraph 6..." statt "... gemäß Artikel 18, § 5, ..." schreiben.

4. Im Allgemeinen, wenn auf einen Artikel des entworfenen Textes hingewiesen wird, sind die Wörter "des vorliegenden Erlasses" auszulassen (siehe beispielsweise Artikel 22, § 2, und Artikel 23, § 2).

Artikel 20

In Paragraph 5 sind die Wörter "diesbezüglichen begründeten" überflüssig und auszulassen. Die Verpflichtung, den Beschluss zu begründen, ergibt sich nämlich bereits aus dem Gesetz vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte.

Dieselbe Bemerkung gilt für den Rest des Entwurfs.

Artikel 26

Am Ende des Paragraphen 2, Absatz 1, ist es wünschenswert, vor dem Wort "verliert" die Wörter "in diesem Beruf" hinzuzufügen.

Die Klammern in diesem Absatz müssen ausgelassen werden.

Artikel 27, 28 und 29

1. In Artikel 27 müssen die beiden letzten Paragraphen als Paragraph 5 und Paragraph 6 (und nicht als Paragraph 3 und Paragraph 4) nummeriert werden.

2. Der Beauftragte des Ministers, der aufgefordert worden war zu rechtfertigen, ob es mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist, ein Verbot vorzusehen, dessen Minimaldauer auf drei Jahre festgelegt wird, wie in den Artikeln 27, § 3 (man lese : Artikel 27, § 5) und 28, § 3 ⁶, des Entwurfs vorgeschrieben wird, hat Folgendes geantwortet :

"L'institut propose ce délai pour des raisons pédagogiques. Il correspond à un cycle de formation."

⁽⁶⁾ Was Artikel 29 betrifft, siehe nachstehend die Bemerkung Nr. 3.

Wie die Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrats es kürzlich noch festgestellt hat ⁷,

"(...) lorsque l'autorité prend une mesure à la suite d'un manquement (...), il est de règle qu'elle doit veiller à ce que la mesure soit proportionnée à l' "infraction"; que ceci suppose dès lors qu'elle ait la possibilité d'opérer un certain choix quant à la mesure à appliquer en fonction de la gravité du fait; que la réglementation doit lui donner cette possibilité".

Es könnte deshalb betrachtet werden, dass die in den Artikeln 27, § 3 (man lese : Artikel 27, § 5), und 28, § 3, des Entwurfs vorgesehene Sanktion gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstößt.

3. Aus Artikel 29 des Entwurfs geht hervor, dass das Institut einem Lehrling, dem die Lehrvertragsgenehmigung entzogen worden ist, verbieten kann, weitere Lehrverträge in der Zukunft abzuschließen, und zwar gegebenenfalls ohne zeitliche Einschränkung. Um Erläuterungen über die Dekretsgrundlage dieser Bestimmung gebeten, hat der Beauftragte des Ministers Folgendes geantwortet :

"Pour l'article 29 nous nous basons sur l'article 7, § 7, 5., du décret du 16 décembre 1991 : "die Bestimmungen in bezug auf Inhalt, Form, Genehmigung und Entzug des Lehrvertrages ...".

Aus Artikel 7, § 7, Nr. 5, des o.a. Dekrets, der sich nur auf den Entzug eines besonderen Lehrvertrags bezieht, kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass das Institut einem Lehrling verbieten könnte, weitere Lehrverträge in der Zukunft abzuschließen. Artikel 7, § 7, des o.a. Dekrets vom 16. Dezember 1991 sieht nämlich die Notwendigkeit einer Genehmigung, und somit die Möglichkeit, diese Genehmigung auszusetzen oder zu entziehen, nur gegenüber den Ausbildungsbetrieben (siehe Artikel 7, § 7, Nr. 2, des o.a. Dekrets) und nicht gegenüber den Lehrlingen vor.

Artikel 29 hat keine Rechtsgrundlage und ist auszulassen.

⁽⁷⁾ Urteil Staatsrat, Pauquet gegen Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette, Nr. 192.286 vom 9. April 2009.

Artikel 30 und 30 (man lese : 30 und 31)

1. Unter Berücksichtigung der vorhergehenden Bemerkung muss in den Artikeln 30 und 30 (man lese : 30 und 31) jeder Hinweis auf die Möglichkeit für das Institut, einem Lehrling zu verbieten, weitere Lehrverträge in der Zukunft abzuschließen, ausgelassen werden.

2. In Paragraph 2 von Artikel 30 soll nicht vorgesehen werden, dass das Ausbleiben einer fristgemäßen Stellungnahme den automatischen Entzug der Genehmigung mit sich bringt. Das Institut kann eine solche Sanktion erst nehmen, nachdem es untersucht hat, ob sie unter Berücksichtigung aller Gegebenheiten des Falls gerechtfertigt ist.

Dieser Paragraph sollte außerdem ergänzt werden und erklären, wie die Entscheidung des Instituts dem Betreffenden notifiziert wird. Die Weise der Notifizierung muss so beschaffen sein, dass der Adressat diese Notifizierung nachweisen kann, da der Beginn der Frist für die Einreichung einer Klage bei dem Minister genau festzulegen ist.

3. In Paragraph 3 des zweiten Artikels 30 führt der Hinweis auf "Arbeitstage" zu Rechtsunsicherheit. Dieser Begriff ist zu verdeutlichen.

Artikel 31 und 33

Die Artikel 31 und 33 überschneiden sich mit Artikel 1, § 3, und rufen dieselben Kritiken wie diese Bestimmung hervor. Es wird auf die Bemerkung zu Artikel 1 verwiesen.

Artikel 35

Das genaue Datum des aufgehobenen Erlasses (24. Februar 1989) ist anzugeben.

.../...

Artikel 37

Der Beauftragte des Ministers, der aufgefordert worden war zu rechtfertigen, aus welchem Grund der entworfene Erlass am 1. Juli 2009 in Kraft treten wird, hat folgende Erläuterung gegeben :

"Les nouveaux contrats d'apprentissage peuvent être conclus à partir du 1^{er} juillet 2009. Le présent arrêté pourra donc servir de base pour ces contrats."

Der Verfasser des Entwurfs sollte dafür sorgen, dass die Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* rechtzeitig, d.h. mindestens zehn Tage vor dem vorgesehenen Tag des Inkrafttretens, erfolgt, so dass die Betroffenen über die übliche zehntägige Frist verfügen, um von der Regelung Kenntnis zu nehmen und sie einzuhalten ⁸.

Artikel 38

In der Ausführungsformel ist es nicht angebracht, die Titel des Ministers zu erwähnen, sondern den Minister generisch nach Maßgabe der im Erlass geregelten Angelegenheiten zu ermächtigen ⁹.

⁽⁸⁾ Siehe *Principes de technique législative - Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, 2008, Empfehlung Nr. 156, www.staatsrat.be (02/06/2009).

⁽⁹⁾ Siehe *Principes de technique législative - Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, 2008, Empfehlung Nr. 167, www.staatsrat.be (02/06/2009).

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	Y. KREINS,	Kammervorsitzender,
	P. VANDERNOOT,	Staatsräte,
den Damen	M. BAGUET,	
Herrn	H. BOSLY,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
	B. VIGNERON,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Frau W. VOGEL, erster Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

B. VIGNERON

Y. KREINS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Frau W. VOGEL, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN